

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Landräte/ Oberbürgermeister

- Ausländerbehörden -
- Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten M-V -

Bearbeitet von: Frau Beneicke

Telefon: 0385/ 588-2650

Telefax: 0385/ 588-482-2650

E-Mail: gudrun.beneicke@im.mv-regierung.de

Az: II 600 - 1300.1

Schwerin, den 31.01.08

Nachr.: Verteiler 1a

Bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Erteilung, Änderung und Streichung wohnsitzbeschränkender Auflagen bei länderübergreifenden Wohnortwechseln hier: **Keine Weitergeltung für den Personenkreis nach den §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 26 Abs. 3 AufenthG**

Mein Schreiben vom 27.06.2005, Az. II 601 - 1300.1
Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.01.08

Anlage: - 1 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15.01.08 entschieden (**Anlage**), dass die Verfügung von Wohnsitzauflagen in Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 **Abs. 1** und § 25 **Abs. 2**, 26 Abs. 3 AufenthG nicht länger mit der Begründung verfügt werden dürfen, diese Auflagen dienten der gerechten Lastenverteilung zwischen den Bundesländern. Das Gericht hat nicht generell verneint, dass Wohnsitzauflagen verfügt werden können; es hat aber klargestellt, dass die bisherige Begründung der Länder jedenfalls nicht für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge aufrechterhalten werden kann.

Das Urteil selbst liegt noch nicht im Wortlaut vor, so dass die weiteren Ausführungen des Gerichts, unter welchen Umständen ggf. künftig Wohnsitzauflagen verfügt werden dürfen, noch nicht geprüft werden können. Darüber hinaus haben die Bundesländer vereinbart, die Thematik auf ihrer nächsten Besprechung mit dem BMI Ende April mit dem Ziel eines möglichst einheitlichen Vorgehens zu erörtern.

Das bisher geltende bundeseinheitliche Verfahren, das auch in Mecklenburg-Vorpommern angewandt wird, wird somit bis zu einer endgültigen Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wie folgt geändert:

Punkt II. Ziffer 1. („Erteilung und Erhaltung“) der hiesigen Regelung zur Umsetzung des bundeseinheitlichen Verfahrens zur Erteilung, Änderung und Streichung wohnsitzbeschränkender Auflagen bei länderübergreifenden Wohnortwechseln vom 27.06.2005 (Az. II 601 - 1300.1) erhält ab sofort folgenden Wortlaut:

„Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden **erteilt** und **aufrechterhalten**

- a) bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes **mit Ausnahme der Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG** und
- b) von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG,

soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen.

Nr. 23.2.2 Satz 2 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG (VAH-AufenthG) findet keine Anwendung.“

Asylberechtigte und Inhaber des Kleinen Asyls dürfen somit auch in dem Fall, dass sie Sozialleistungen beziehen, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet frei wählen.

Punkt II. Ziffer 2. („Änderung oder Streichung“) der o. g. Regelung wird darüber hinaus am Ende wie folgt ergänzt:

*„Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG sind bestehende Wohnsitzauflagen **auf Antrag zu streichen.**“*

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in allen anderen Fällen (z. B. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 und § 25 Abs. 5, § 23a, 104a AufenthG), in denen bisher Wohnsitzauflagen unter bestimmten Voraussetzungen verfügt wurden, die o. g. Regelung vom 27.06.2005 bis zu einer ggf. bundesweiten Einigung weiterhin gültig ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes für eine Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage. Das Bundesland Berlin verzichtet allerdings auf entsprechende Anfragen; Zuzüge dorthin bedürfen seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes keiner vorherigen Nachfrage der Ausländerbehörde des abgebenden Bundeslandes mehr, wenn der Wohnsitz des Ausländers bisher auf dieses Land beschränkt war.

Im Auftrag

Gez. Gudrun Beneicke